

Produktsicherheitsgesetz

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Produktsicherheitsgesetz

Im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

Diskutiert wird, ob Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, kommunale Betriebe oder auch gemeinnützige Vereine, wenn Sie Maschinen für die eigene Verwendung selbst verantwortlich herstellen unter die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG - fallen. Konkret steht die Frage im Raum, ob ihr Handeln „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ erfolgt.

Wäre dem nicht so, müssten diese Unternehmen das ProdSG und damit auch das europäische Produktrecht nicht beachten, selbst wenn sie Produkte im Sinne dieser Regelungen herstellen.

Diese Unternehmen stellen ihre hergestellten Produkte in der Regel nicht auf dem Markt bereit. Sie stellen sie lediglich her, um sie selbst zu benutzen. Teilweise werden solche Produkte auch der

Öffentlichkeit zur Benutzung überlassen. Beispielweise Klappbrücken oder Schleusen

Das ProdSG richtet sich grundsätzlich an den Hersteller, der seine Produkte auf dem Markt bereitstellt. Das trifft für die genannten Unternehmen regelmäßig nicht zu. Es greift aber auch dann, wenn für bestimmte Produkte über die europäischen Vorgaben derjenige, der ein Produkt für die eigene Verwendung herstellt, Hersteller im Sinne des Gesetzes ist. So zum Beispiel in der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geschehen. Insofern würde das ProdSG nicht in allen Fällen bei diesen Unternehmen greifen, aber immer dann, wenn europarechtlich auch der sogenannte „Eigenhersteller“ erfasst wird.

Geschäftstätigkeit?

Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, kommunale Betriebe oder auch gemeinnützige Vereine fühlen sich häufig nicht als Wirtschaftsunternehmen. Mit diesem „Gefühl“ argumentieren Sie dann, dass das Produktrecht nicht für Sie gilt. Dieses setzt schließlich eine Geschäftstätigkeit voraus und wäre ansonsten nicht anwendbar.

Vergessen wird dabei regelmäßig, dass mit dieser Argumentation letztendlich, wäre sie denn überhaupt zutreffend, die vermeintlich damit verbundene Erleichterung gar nicht eintritt. Spätestens das Arbeitsschutzrecht in Form der BetrSichV holt sie wieder in das Produktrecht zurück.

Inhaltsverzeichnis	
Produktsicherheitsgesetz	1
Gesetzliche Grundlage.....	4
Definitionen	4
Begründung des Gesetzgebers	4
Europäische Festlegung	5
Sichtweise der Länder.....	5
Kommentierung.....	5
Geiß / Doll.....	5
Klindt.....	6
Fazit	6



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 7. November 2016

MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt

REFERENTEN

- **Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**
www.maschinenrichtlinie.de
- **RA Klaus Dannecker**
Ravensburg
- **Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels**
Geschäftsführer, CExpert



TERMINE

- 12. – 13. April 2016
- 06. – 07. Dezember 2016



UNSERE THEMEN:

Maschinen und Anlagen im Binnenmarkt

- Europäisches/nationales Recht

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- Anwendungsbereich
 - Maschinen und Anlagen
 - Sicherheitsbauteile
 - Lastaufnahmemittel
 - Ketten und Seile
 - Gelenkwellen
 - unvollständige Maschinen
- Herstelleranforderungen
 - Klare Regelungen für vollständige Maschinen
 - Transparente Regelungen für unvollständige Maschinen
 - Komponenten sind umfassend im Produktsicherheitsgesetz -ProdSG- geregelt
- Konformitätsbewertung
 - Verfahren für „Anhang IV-Maschinen“
- Privatvertragliche Regelungen nötig
- Risikobeurteilung und Dokumentation
- Dokumentationsbevollmächtigter

Folgen von Rechtsverstößen im Binnenmarkt

- Öffentlich rechtliche wie privatrechtliche Folgen
- Rolle der Marktüberwachung

CE-konforme Unternehmensabläufe

- Sichere Verträge
- Organisationspflichten
- Verantwortung und Haftung im Unternehmen

CE-Organisation im Unternehmen

- Aufgaben der Abteilungen
- CE-Koordinator



Gesetzliche Grundlage

In § 1 Abs. 1 des ProdSG wird bestimmt:

„Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.“

Definitionen

Nicht definiert wird im Gesetz, was unter „**Geschäftstätigkeit**“ zu verstehen ist, so dass dieser Begriff ausgelegt werden muss.

Unter „**Geschäftstätigkeit**“ wird grundsätzlich das operative Geschäft eines Unternehmens verstanden. Das kann z.B. sein:

- Die Herstellung und der Verkauf eines Produktes.
- Der Handel mit Produkten.
- Die Bereitstellung eines Produktes zur Verwendung durch Dritte.
- Dienstleistungen wie Wartungs- und Reinigungsarbeiten.
- Zur Verfügung stellen von Infrastruktur für dritte Unternehmen oder auch Privatpersonen.

Der Begriff „**Geschäftstätigkeit**“ kann dabei nach allgemeiner Auffassung mit dem Begriff „**Wirtschaftstätigkeit**“ gleich gesetzt werden.

Definiert werden in § 2 des ProdSG:

- **Ausstellen**
das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt
- **Bereitstellung auf dem Markt**
jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit

Begründung des Gesetzgebers

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - GPSG -, das vom ProdSG abgelöst wurde, hatte an dieser Stelle noch in § 1 Abs. 1 geregelt:

„Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.“

In diesem Zusammenhang verweist der Gesetzgeber in seiner Begründung zu § 1 Abs. 1 des ProdSG auf die seinerzeitige Begründung zu § 1 Abs. 1 des GPSG. Zu dem Begriff „**Geschäftstätigkeit**“ der im ProdSG den Begriff „**wirtschaftlichen Unternehmung**“ abgelöst hat, führt der Gesetzgeber aus:

„Zu § 1 (Anwendungsbereich):

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er wurde inhaltlich nahezu unverändert aus dem bisherigen GPSG übernommen, an den Wortlaut des New Legislative Framework (NLF) angepasst und redaktionell überarbeitet. [...]

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 1. Er übernimmt die NLF-Begrifflichkeiten „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ (für bisher „selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“) und „Bereitstellung auf dem Markt“ (für bisher „Inverkehrbringen“). Eine Änderung des Anwendungsbereichs ist damit nicht verbunden. [...]

In seiner Begründung zum abgelösten GPSG hat der Gesetzgeber seinerzeit dazu angeführt:

„1.1 Zu § 1 (Anwendungsbereich)

[...] Darüber hinaus wird auf den Begriff „gewerbsmäßig“ verzichtet. Jeder Fall „gewerbsmäßigen Handelns“ ist auch ein Fall des „selbständigen Handelns im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“, insofern ist der Begriff „gewerbsmäßig“ überflüssig. Handeln im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung

kann sowohl entgeltlich wie auch unentgeltlich sein. [...]

Der Gesetzgeber stellt insofern das Handeln „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ (ProdSG) dem Handel „im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung“ (GPSG) gleich.

Europäische Festlegung

Wie oben dargestellt, hat der Gesetzgeber die Begrifflichkeit in § 1 Abs. 1 des ProdSG „an den Wortlaut des New Legislative Framework (NLF) angepasst“. D.h., Basis für den Begriff „**Geschäftstätigkeit**“ ist das europäische Binnenmarktrecht und ganz konkret der EG-Beschluss 768/2008/EG „Gemeinsamer Rechtsrahmen für Binnenmarktrichtlinien“. In seinen Musterbestimmungen formuliert der Beschluss in Artikel R1, Nr. 1 identisch zu § 2, Nr. 4 des ProdSG:

„Bereitstellung auf dem Markt“: jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;“

D.h. auch die EU setzt im Rahmen der Binnenmarktbestimmungen zum freien Warenverkehr bei der Bereitstellung auf dem Markt und

damit der Anwendbarkeit der Bestimmungen eine „**Geschäftstätigkeit**“ voraus.

Hierzu führt der europäische Binnenmarktleitfaden „Blue-Guide“ (EU-Amtsblatt 2016/C272/01) aus:

„2.2.BEREITSTELLUNG AUF DEM MARKT

[...]

[...] Unter **Geschäftstätigkeit** wird die Bereitstellung von Waren in einem **unternehmensbezogenen Kontext** verstanden. Bei **Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht** kann von Geschäftstätigkeit gesprochen werden, wenn sie in einem entsprechenden Kontext tätig sind. Dies kann nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Regelmäßigkeit der Bereitstellung, der Eigenschaften des Produkts, der Absichten des Lieferanten usw. geprüft werden. Generell sollten gelegentliche Lieferungen durch karitative Organisationen oder Personen, die ein Hobby verfolgen, nicht als Lieferungen in einem unternehmensbezogenen Kontext angesehen werden.

[...].“

Sichtweise der Länder

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - LASI - hat sich in seinen Leitlinien zum Pro-

duktsicherheitsgesetz - LV 46 - vom März 2013 zu der Frage: „Was ist unter der Formulierung „**im Rahmen einer Geschäftstätigkeit**“ zu verstehen?“ wie folgt geäußert:

„Nach den allgemeinen gewerblichen Grundsätzen ist darunter jedes von einer natürlichen oder juristischen Person (einschließlich gemeinnütziger Vereine) vorgenommene Bereitstellen, Ausstellen oder erstmalige Verwenden von Produkten zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zwecks zu verstehen, wenn hierdurch eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet. Die Absicht der Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich.“

Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebs zählen insbesondere als „im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“.

Der private gelegentliche Verkauf von Produkten auf Flohmärkten oder z. B. über das Internet zählt nicht als Bereitstellung im Sinne von § 1 Abs. 1 ProdSG.“

Kommentierung Geiß / Doll

Was unter einer „wirtschaftlichen Unternehmung“ zu verstehen ist, haben Geiß und Doll in ihrem Kommentar zum GPSG, Kohlhammerverlag, wie folgt ausgeführt:

Siehe ihre Kommentierung zu § 1 Abs. 1, Seite 48, Randnummer 6:

*„Unter einer **wirtschaftlichen Unternehmung** versteht man jede Zusammenfassung von persönlichen oder sachlichen Mitteln zu dem Zweck, Güter oder Dienste für den Wirtschaftsverkehr zu erzeugen. Unternehmen kann zum einen eine natürliche Person oder eine Personenmehrheit (GbR, OHG, KG) sein. Bei einer Unternehmung kann es sich aber auch um eine juristische Person des Privatrechts (GmbH, AG) oder des öffentlichen Rechts (Anstalt, Körperschaft) handeln. Die wirtschaftliche Unternehmung erfasst dabei auch Tätigkeiten, die nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sind. In diesem Sinne können wirtschaftliche Unternehmungen auch staatliche oder kommunale Betriebe oder beispielsweise gemeinnützige Krankenhäuser sein.“*

Klindt

In seinem Kommentar zum Produktsicherheitsgesetz, 2. Auflage 2015, Verlag C.H. Beck, kommentiert Professor Dr. Thomas Klindt zum dem Thema **„Im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“**:

„[...] Unter einer „wirtschaftlichen Unternehmung“ ist „jede Zusammenfassung von persönlichen oder sachlichen Mitteln

zum Zwecke, Güter oder Dienste für den Wirtschaftsverkehr zu erzeugen“, zu verstehen“ und zitiert hierbei Wilrich aus dessen Kommentar zum Produktsicherheitsgesetz.

Weiter kommentiert er:

„Bei dem Unternehmer kann es sich um eine natürliche Person, eine Personenmehrheit (GbR, OHG, KG) oder um eine juristische Person des -nationalen oder ausländischen - privaten Rechts (GmbH, AG), ja selbst des öffentlichen Rechts handeln. [...]“

Zur Frage der Notwendigkeit einer *“Gewinnerzielung“* kommentiert Klindt mit Verweis auf Wilrich:

„In der Literatur ist dies freilich umstritten: Danach sei die Absicht der Gewinnerzielung sehr wohl erforderlich, jedenfalls wenn gewerbsmäßiges Handeln vorliegen soll.

*Die besseren Gründe dürften hier in der Tat für ein **weites Verständnis** sprechen, zumal dieser Rechtsbegriff im Lichte der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und umgekehrt nicht im Lichte insbesondere des gewerberechtlichen oder handelsrechtlichen Gewerbebegriffs auszulegen ist. Schlechthin konstituierend dürfte die Absicht der Gewinnerzielung für ein Handeln „im Rahmen einer*

*Geschäftstätigkeit“ i.S.d. europarechtlichen Vorgaben indes nicht sein, zumal auch die **Entgeltlichkeit der korrekten Abgabe** produktsicherheitsrechtlich dezidiert ohne Belang ist.“*

Fazit

- **Geschäftstätigkeit** setzt ein unternehmerisches Handeln voraus.
- Auch Organisationen ohne Gewinnerzielung führen eine **„Geschäftstätigkeit“** durch, wenn sie unternehmerisch handeln.
- Der Begriff **„Geschäftstätigkeit“** muss europarechtlich und nicht national ausgelegt werden.
- Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Betriebe, Forschungseinrichtungen, Hochschulen und z.B. auch gemeinnützige Vereine führen eine **„Geschäftstätigkeit“** im Sinne des ProdSG durch, wenn sie in gleicher Weise - auch ohne Gewinnerzielung - wie natürliche oder juristische Personen unternehmerisch handeln, z.B. durch Herstellen von:
 - Kläranlagen
 - Wasserwerken
 - Kraftwerken
 - Schleusenanlagen
 - Wehranlagen
 - Klapp- oder Zugbrücken
 - ...